

Bekanntmachung

Gehobene Erlaubnis nach §§ 15 i. V. m. 11 Abs. 2 und 14 Abs. 3 bis 5 WHG i. V. m. § 140 sowie §§ 136, 137 und 143 LVwG für die Weiterführung der Mineralwasser- und Getränkeproduktion durch die Entnahme von Grundwasser aus dem 1. und 2. Grundwasserstockwerk.

A.

Die Hansa Heemann AG (HH) als Rechtsnachfolgerin der Nestlé Waters Deutschland GmbH verfügt zurzeit über eine wasserrechtliche Bewilligung vom 29. Januar 1998 (Az.: LANU 460a-5201.11/53-003, zuletzt geändert am 04. April 2000 und 12. Dezember 2007) zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk des Unternehmens. Die befristete Bewilligung läuft im Jahr 2018 aus, woraufhin die HH bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn (UWB) einen Wasserrechtsantrag auf Fortführung der Grundwasserentnahme am 26. Juli 2017 gestellt hat.

Die UWB beabsichtigt daher ein förmliches Anhörungsverfahren nach § 15 i. V. m. 11 Abs. 2 WHG i. V. m. § 140 Abs. 2 LVwG durchzuführen.

Auf dem Gelände der Fürst Bismarck Quelle in Aumühle im Sachsenwald bei Hamburg wird seit 1906 Mineralwasser produziert. Zurzeit werden zur Getränkeproduktion vier Brunnen genutzt, die Grundwasser aus dem 1. und 2. Grundwasserstockwerk fördern. Zukünftig soll zusätzlich mit dem Brunnen IX Wasser aus dem 2. Grundwasserstockwerk (Tertiär: Untere Braunkohlensande) entnommen werden. Die maximal beantragten Fördermengen aus den genannten Brunnen liegen bei 200 m³/h, 4.800 m³/d sowie 615.000 m³/a. Die Fortführung der Grundwasserentnahme wirkt sich in der Gemarkung Schönningstedt der Stadt Reinbek aus.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende (technische) entscheidungsrelevante Unterlagen: Erläuterungsbericht, Übersichtsplänen, Stammdaten der Brunnen und Grundwassermessstellen, Bohrprofile und Ausbaupläne der Brunnen, Hydrogeologischer Profilschnitte, Grundwasserhöhengleichenpläne, Abschätzungen, Betroffenheiten Dritter usw. und Vorprüfung UVPg.

Die Planungsunterlagen liegen in der Zeit

vom 1. Dezember 2017	bis 2. Januar 2018	in Stadt Reinbek Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek – Rathaus, Zimmer 210, 2. OG
--------------------------------	------------------------------	---

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt aus:

Tage	von	bis
Montag	08:30 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	08:30 Uhr	18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr	12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung.

B.

B. 1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis einschließlich 30. Januar 2018**, bei der Stadt Reinbek oder bei der Anhörungsbehörde (UWB) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Alle Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind gemäß § 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG **ausgeschlossen**, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

B. 2. Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sollte ein Beteiligter dem Erörterungstermin fernbleiben, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

B. 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

B. 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der gehobenen Erlaubnis dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

B. 5. Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Erlaubnisbehörde (UWB) entschieden.

B. 6. Für das Vorhaben besteht nach vorläufiger Einschätzung durch die UWB keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt den Planunterlagen bei.

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister


Björn Warmer

Bekanntgemacht am 04.12.17 durch Aushang in den Schaukästen der Stadt.